

Satzung des Turnvereins Plochingen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1887 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Plochingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plochingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind: blau-weiß.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit, und zwar sowohl Leistungs- und Wettkampfsport, als auch Breiten- und Freizeitsport für die Allgemeinheit zu betreiben und zu fördern.
2. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
7. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er kann darüber hinaus Mitglied aller seinem Zweck entsprechenden Organisationen sein. Der Verein anerkennt die Satzungen und Ordnungen aller Verbände und Organisationen, in denen er Mitglied ist, als für ihn und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erfordert.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die ebenfalls schriftlich mitgeteilt wird, ist eine Begründung nicht erforderlich.
4. Die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.
5. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen wird jeweils durch besondere Vereinbarungen festgelegt.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von den satzungsgemäßen Vereinsbeiträgen befreit. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von allen Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Haupt- und Mitgliederversammlungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
3. Der Verein haftet Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des beim WLSB bestehenden Sportversicherungsvertrages.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für Austrittserklärungen Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt nicht befolgt, oder
 - mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Stellungnahme des Mitglieds muss innerhalb von 10 Tagen beim Vorstand eingegangen sein. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Sitzung des Vorstands zu, welcher den Ausschluss bestätigt oder aufhebt.
5. Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Erklärungen sind gegenüber den gesetzlichen Vertretern abzugeben. Die Rechte des Minderjährigen werden durch seinen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
6. Bis zur Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand
4. Der Ältestenrat
5. Die Jugendversammlung

§ 8

Hauptversammlung

1. **Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.**
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Plochingen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Von der Hauptversammlung sind alle, nicht dem Vorstand überlassenen Vereinsangelegenheiten zu erledigen. Ihr obliegen vor allem:
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 - Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands Geschäftsbereich Finanzen.
 - Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
 - Die Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge und sonstigen Beiträge, soweit diese neu eingeführt bzw. verändert werden sollen.
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziff. 4 vorliegende Anträge.
 - Einwilligung zu Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes, welche die Grundlagen des Vereins berühren,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Dringlichkeit zustimmen. Diese Abstimmung muss vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
5. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das zu führende Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/in zu unterschreiben.

8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgebend.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2, sowie Absätze 4-8 gelten entsprechend.

§ 10

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
 - den/der/dem Vorsitzenden,
 - einem (einer) Stellvertreter(in)
 - dem Vorstand für Finanzen
 - den (der) Schriftführer(in)Der erweiterte Vorstand, bestehend aus:
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorstand Verwaltung
 - Vorstand Gesundheit
 - Vorstand Senioren
 - Vorstand Jugend
 - Vorstand Liegenschaften
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende/n, der/die Stellvertreter(in) und der Vorstand für Finanzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Im Innenverhältnis darf der(die) Stellvertreter(in) und der Vorstand für Finanzen von der Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn die/der Vorsitzende/n verhindert ist/sind.

4. Soweit ein hauptamtlich angestellter Geschäftsführer bestellt ist, soll dieser gleichzeitig das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schriftführers innehaben
5. **Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Ausnahmefällen ist dies auch nur für ein Jahr möglich. Sie bleiben bis zu den satzungsmäßigen Neuwahlen im Amt.**
6. In den Vorstand gewählt werden kann wer Mitglied im Turnverein ist und das 25. (alternativ 21. oder 18.) Lebensjahr vollendet hat.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen oder durch Einberufung einer Mitgliederversammlung Neuwahlen anstreben.
8. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines(r) Vertreter(in). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Weitere Formalitäten sowie Befugnisse regelt die Geschäftsordnung, welche im Vorstand zu beschließen ist.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Funktionäre kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Die Mitgliederversammlung kann über die Einrichtung einer Stelle für einen hauptamtlichen Vorstand oder Geschäftsführer beschließen. Die Personalauswahl hierfür und die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.

§ 11

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, welche durch den Vorstand eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder sollen mindestens 50 Jahre alt sein und durch Persönlichkeit und Kenntnis des Vereinsgeschehens in der Lage sein, die diesem Organ zukommenden Aufgaben zu erfüllen.
3. Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit diese durch den Vorstand nicht beigelegt werden können.
 - Beratung des Vorstandes.

§ 12

Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung.
2. Mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Jugendhauptversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig, soweit nicht satzungsgemäß der Hauptversammlung zugewiesene Aufgaben berührt werden.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eingeführt.
2. Die Mitglieder einer Abteilung können sich eine Abteilungsleitung oder einen Ansprechpartner wählen. Die Abteilungen werden mindestens durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart und den Abteilungsjugendleiter geführt. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Dieser wird nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist er befugt, für die laufenden Geschäfte der Abteilung auf Grundlage des genehmigten Abteilungshaushaltes Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag, den die Geschäftsordnung regelt, zu tätigen.

Rechtsgeschäfte mit einem darüberhinausgehenden Volumen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Nicht zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere die Begründung von Dauerleistungsverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die Begründung von Arbeitsverhältnissen, die Aufnahme von Darlehen, Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich Belastungen sowie die Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

3. Der/Die Ansprechpartner/in oder die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Gewählt werden kann, wer Mitglied im Turnverein ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der/die Ansprechpartner/in oder die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand Geschäftsbereich Finanzen und den Kassenprüfern.
5. Jede Abteilung, die eine Kasse führt, hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
7. Das von den Abteilungen verwaltete Vermögen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind vollständig und richtig zu verbuchen. Dazu sind alle Belege der Geschäftsstelle einzureichen.

8. Sofern sich die Abteilungen eine Abteilungsordnung geben, ist diese von der Abteilungsversammlung zu beschließen. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§14

Sanktionen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.
2. Die Einberufung einer solchen Haupt- oder Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Haupt- oder Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plochingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Durch die Hauptversammlungen des Turnvereines am 28.04.2023 und am 19.04.2024 wurden die Paragraphen § 8 Hauptversammlung (Zeitpunkt) und § 10 Vorstand (Dauer der Amtszeit) geändert. Diese Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 02.01.2025 in Kraft.